

DER LANDRAT DES KREISES OLPE

ALS UNTERE STAATLICHE VERWALTUNGSBEHÖRDE



Kreis Olpe, Postfach 1560, 57445 Olpe

An die
Fraktion „Für Finnentrop“
z.Hd.
Herrn Fraktionsvorsitzenden
Christian Vollmert
Kirchstraße 28
57413 Finnentrop

Dienstgebäude: **Westfälische Str. 75, 57462 Olpe**
Fachdienst: **Stabsbereich 2**

Zimmer: 1.002

Auskunft erteilt: **Maria Schweinsberg**
Telefon: 02761 / 81 449

Fax: 02761 / 945 03 449
E-Mail: m.schweinsberg@kreis-olpe.de

Aktenzeichen: SB2.2 15 16 02 - 00
Datum: 15.02.2016

Ihr Zeichen: -
Ihr Schreiben vom: -

Kommunalaufsicht

hier: Nichtöffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Finnentrop am 19.01.2016

Sehr geehrter Herr Vollmert,

mit Schreiben vom 20.01.2016 haben Sie vorgetragen, dass die nichtöffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte „Vertragsangelegenheiten“ in der Ratssitzung am 19.01.2016 sowohl gegen die Verfahrensvorschriften der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Finnentrop als auch gegen die des § 48 Abs. 2 GO NRW verstößt.

Nach § 48 Abs. 2 GO NRW „sind die Sitzungen des Rates öffentlich.

Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitglieds kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.“

§ 48 Abs. 2 GO sieht also zwei Wege vor, die zum Ausschluss der Öffentlichkeit führen können:

Zum einen kann der Rat durch die Geschäftsordnung „Angelegenheiten einer bestimmten Art“ von der öffentlichen Behandlung ausschließen. In der Geschäftsordnung werden solche Tatbestände als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet sein, die sich auf Grund der Erfahrung regelmäßig als solche herausgestellt haben. In diesem Fall wird der Bürgermeister bei der Festlegung der Tagesordnung die Angelegenheit von vornherein in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung verweisen.

Zum andern besteht die Möglichkeit, auch in untypischen Fällen dem Bedürfnis nach nichtöffentlicher Behandlung zu entsprechen. Daher kann auch im Einzelfall auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist immer ein Ratsbeschluss erforderlich.



Da der Tatbestand „Vertragsangelegenheiten“ nicht in der Aufzählung des § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Finnentrop enthalten ist, kommt ein Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 48 Abs. 2 Satz 2 GO NRW, also durch die Geschäftsordnung, nicht in Betracht.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit war jedoch nach § 48 Abs. 2 Satz 3 und 4 GO NRW i.V.m. § 7 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Finnentrop formell rechtmäßig.

Im vorliegenden Fall hat der Bürgermeister der Gemeinde Finnentrop mit Schreiben vom 08.01.2016 zu einer ausschließlich nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Finnentrop eingeladen. Die Tagesordnungspunkte Vertragsangelegenheiten waren dabei schon diesem nichtöffentlichen Teil zugeordnet. Damit hatte der Bürgermeister konkludent den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt.

In Ihrem Schreiben vom 20.01.2016 schlussfolgern Sie aus § 48 Abs. 2 GO NRW, dass „der Antrag auf die Behandlung eines Tagesordnungspunktes in einer nichtöffentlichen Sitzung demnach die Ansetzung einer öffentlichen Sitzung voraussetzt“.

Dieser Auffassung vermag ich nicht zu folgen. Es findet sich in § 48 Abs. 2 GO NRW keine Regelung darüber, dass entsprechende Anträge nur in öffentlicher Sitzung gestellt und entschieden werden dürfen.

Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit können, müssen jedoch nicht in öffentlicher Sitzung gestellt und entschieden werden.

Hingegen ist die Begründung und Beratung dieser Anträge nach § 48 Abs. 2 Satz 4 GO NRW ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung zulässig.

Für den Ausschluss der Öffentlichkeit genügt es, wenn in einer ex-ante Betrachtung davon ausgegangen werden kann, dass eine Offenlegung von als vertraulich anzusehenden Verhandlungsgegenständen möglich ist. Welchen Inhalt die Beratung tatsächlich haben wird, steht erst fest, wenn die Beratung abgeschlossen ist. Da die Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit aber bereits vor der Beratung zu treffen ist, kann sie nur aufgrund einer Gefährdungsanalyse getroffen werden.

Der Bürgermeister kann nicht gezwungen werden, alle Punkte, deren nichtöffentliche Behandlung er beantragt, immer erst für den öffentlichen Teil der Sitzung vorzusehen. Dafür wären die Tagesordnungspunkte mit einer ausreichenden Bestimmtheit zu formulieren.

Einmal offenbarte Tatsachen können aber im Nachhinein nicht mehr zurückgenommen werden.

Sollte der Rat in der nichtöffentlichen Sitzung beschließen, dass eine öffentliche Behandlung rechtmäßig ist, muss die Öffentlichkeit nachträglich für eine spätere Sitzung hergestellt werden.

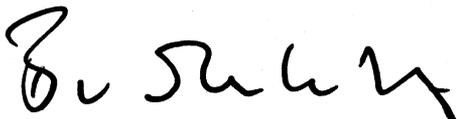
Nach den Ausführungen in der Niederschrift über die Ratssitzung am 19.01.2016 hat Bürgermeister Heß Stellung zu den im Vorfeld der Sitzung geäußerten Bedenken gegen eine nichtöffentliche Beratung der jeweils als Vertragsangelegenheiten bezeichneten Sachverhalte genommen.

Er hat begründet, dass es in den vorliegenden Fällen zur Wahrung des öffentlichen Wohls bzw. von berechtigten Interessen Einzelner geboten ist, die Öffentlichkeit auszuschließen.

Der für eine nichtöffentliche Behandlung zwingend erforderliche Ratsbeschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Ein Verstoß gegen § 48 Abs. 2 Satz 3 und 4 GO NRW i.V.m. § 7 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Finnentrop liegt nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen



(Beckehoff)